

obwohl sie fertiggestellt ist, haftet er nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Uhrmacher muß dann allerdings dem Kunden mitgeteilt haben, wann die Uhr spätestens abzuholen ist. Rechtlich bedeutsam und zweckmäßig erscheint deshalb auf dem Abschnitt der Reparaturmarke, der dem Kunden ausgehändigt wird, der Vermerk:

Die Abholung der Uhr hat spätestens am
.....
zu erfolgen.

Unterbleibt die Abholung der Uhr an diesem Tage, so haftet der Uhrmacher von da ab nur dann für ihren Verlust, wenn er jede, auch die geringste Vorsicht außer acht gelassen hat. Im Hinblick auf diese Rechtslage ist ein Bedürfnis nicht vorhanden, daß der Uhrmacher mit dem Kunden eine Vereinbarung des Inhalts trifft, für Einbruch, Beraubung oder höhere Gewalt (bei Unruhen Aufbruch usw.) übernehme er keine Haftung. Die Haftung des Uhrmachers ist ja nach dem Abholungstage sowieso schon gesetzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ganz abgesehen davon, daß der Kunde einer solchen vertraglichen Abmachung kaum zustimmen wird. Der bloße Vermerk auf dem Abschnitt der Reparaturmarke ist ohne Bedeutung. Der Ausschluß der Haftung für Verschulden kann nur durch besondere, die Willenseinigung ergebende Ausdrücke erfolgen. Ein stillschweigender Vertrag genügt nicht.

Ähnliches gilt von der zeitlichen Beschränkung der Haftung:

Ich hafte für die sorgfältige Aufbewahrung der mir anvertrauten Reparatur bis zur Höchstzeit von 3 Monaten.

Auch auf eine solche Bedingung wird sich ein Kunde nur sehr schwer einlassen. Der Vermerk auf der Reparaturmarke allein bindet den Kunden nicht, selbst wenn er ihn gelesen und dazu geschwiegen hat. Es ist eben eine ganz ausdrückliche Willenseinigung darüber zwischen dem Uhrmacher und dem Kunden erforderlich. Überdies kann die Haftung für Vorsatz überhaupt nicht ausgeschlossen werden. Es würde sich also nur um die Beseitigung der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit handeln.

Unbillig könnte es allenfalls erscheinen, wenn die selbst so beschränkte Haftung für eine überaus lange Besißdauer bestehen würde. Dem kann der Uhrmacher jedoch dadurch begegnen, daß er auf Grund seines Pfandrechtes an der Uhr (wenn diese Eigentum des Kunden ist) ihren Verkauf nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des BGB. betreibt. Er muß dem Kunden den Verkauf der Uhr rechtzeitig androhen und sie nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigern lassen.

Schwierigkeiten ergeben sich, wenn der Wert der Uhr sehr gering ist, so daß die Kosten dieses ziemlich umständlichen Verfahrens nicht gedeckt werden, geschweige daß der Uhrmacher zu seinem Reparaturlohn kommt. Hier ist nun tatsächlich eine Lücke im Gesetz, insofern der Uhrmacher im Hinblick auf sein gesetzliches Pfandrecht an der Uhr mit dem Kunden nicht vereinbaren darf, daß er nach Ablauf einer bestimmten Zeit berechtigt sei, über die Uhr wie ein Eigentümer zu verfügen. Eine derartige Vereinbarung, ein sogenannter „Verfallvertrag“, würde nichtig sein. Zwar hat der Gesetzgeber an ganz andere Fälle gedacht, als er den Verfallvertrag verboten hat. Er wollte den leichtsinnigen oder in Not befindlichen Schuldner vor gewissenlosen Pfandgläubigern

schützen. Aber die Vorschrift, daß eine solche Verfallklausel nichtig ist, besteht nun einmal ganz ausnahmslos und gilt auch für den Inhaber eines gesetzlichen Pfandrechtes wie den Uhrmacher, der mit der Reparatur einer Uhr beauftragt worden ist. Ein Ausweg könnte nur darin gefunden werden, daß der Uhrmacher auf sein Pfandrecht verzichtet. Er vergibt sich damit keiner wesentlichen Rechtsvorteile, da er hinsichtlich seiner Lohnforderung ja immer noch ein einfaches Zurückbehaltungsrecht an der Uhr hat. Er braucht also trotz des Verzichtes auf sein Pfandrecht die Uhr nicht ohne Zahlung des Reparaturlohnes herauszugeben. Der Verzicht auf sein gesetzliches Pfandrecht bedarf nicht des Einverständnisses des Kunden. Es genügt also insoweit der bloße Aufdruck auf dem Abschnitt der Reparaturmarke, den der Kunde erhält. Dagegen ist es notwendig, daß der Kunde ausdrücklich auf die Verfallklausel hingewiesen wird. Der Aufdruck auf der Reparaturmarke könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

Wird die Uhr nach Ablauf eines Jahres seit dem oben angegebenen Tage (spätester Abholungstermin) nicht abgeholt, so bin ich berechtigt, über die Uhr wie ein Eigentümer zu verfügen. Auf das mir gesetzlich zustehende Pfandrecht an der Uhr verzichte ich.

Mag es sich hierbei auch um eine Art rechtsgeschäftlichen Schleichweg handeln, insofern ein vom Gesetz mißbilligter Erfolg praktisch erreicht wird, ohne mit dem Buchstaben des Gesetzes in Widerspruch zu kommen, so ist doch eine derartige Abmachung als Umgehung des Gesetzes nicht schlechtweg nichtig. Ebensovienig verstoßt sie gegen die guten Sitten. Man wird hier an den Eigentumserwerb des Finders erinnert. Auch bei der nicht abgeholten Reparatur handelt es sich ja ähnlich wie bei dem säumigen Verlierer um einen Menschen, der offenbar sehr wenig Wert auf sein Eigentum legt. Wie der Finder mit dem Ablauf eines Jahres das Eigentum an der Fundsache erwirbt, so kann es auch der Uhrmacher für sich in Anspruch nehmen, daß er nach Ablauf eines Jahres berechtigt ist, wie ein Eigentümer über die Uhr zu verfügen. Immerhin fragt es sich, ob diese Regelung praktisch empfehlenswert ist, und sie soll deshalb zunächst nur als eine bloße Anregung gelten.

Ein besonderer Fall des Verlustes der Uhr ist der, daß sie der Uhrmacher einem Unberechtigten ausgehändigt hat. Hier liegt nun die hauptsächliche Bedeutung der Reparaturmarke. Wenn sie den Aufdruck trägt:

Dem Inhaber dieser Marke gebe ich die Reparatur
Nr.
zurück.

so wird der Uhrmacher durch die Herausgabe der Uhr an den Inhaber der Marke von seiner Leistung befreit, eine Regreßpflicht kommt nicht in Frage. Nur den Fall einer offenbaren Unredlichkeit des Uhrmachers will das Gesetz durch diese Regelung nicht decken. Weiß also der Uhrmacher, daß der Inhaber der Marke nicht berechtigt ist, daß dieser die Marke vielleicht nur gefunden oder gar gestohlen hat, dann wird er von seiner Verpflichtung zur Herausgabe der Uhr an den Kunden nicht befreit, wenn er sie trotz seiner Kenntnis dem Inhaber der Marke aushändigt. Nicht erforderlich ist der Vermerk auf der Reparaturmarke:

Die Empfangsberechtigung kann ich prüfen, bin aber nicht dazu verpflichtet.